

Bekanntmachung

betreffend

die Prüfung der Apotheker,

vom Reichskanzler erlassen am 5. März 1875,

ergänzt am 6. Mai 1884 und 6. Juli 1889.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Zentralbehörden, welche Approbation erteilen.

§ 1. Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

- 1) Die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogthümer;
- 2) das zuständige Herzoglich braunschweigische Ministerium und der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung der Apotheker.

§ 2. Der selbständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des § 29 der Gewerbeordnung — eine Approbation seitens einer der vorstehend genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden haben.

§ 3. Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder pharmazeutischen Prüfungs-Kommission, welche bei einer deutschen Universität, dem Collegium Carolinum in Braunschweig und bei den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe*) eingerichtet ist, abgelegt werden. Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen sollen, werden alljährlich von der zustehenden Behörde (vergl. § 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmazie berufen werden.

Die zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Kommission. Derselbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Kommission gewählt werden.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr statt.

§ 4. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der der Prüfungs-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde zu stellen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahr muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahr spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwiesen. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis

- 1) der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifications-Zeugniß für den einjährig freiwilligen Militärdienst. Außerdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen, als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniß erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer

*) auch in Darmstadt (Bekanntmachung vom 6. Mai 1884).

Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden;

2) der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines zum Besuche einer deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährigen, Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß;

3) eines durch ein Abgangszeugniß als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern.

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum), sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe *) gleich.

Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen.

Der Kandidat hat sich binnen drei Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 18) bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

- I. die Vorprüfung;
- II. die pharmazeutisch-technische Prüfung;
- III. die analytisch-chemische Prüfung;
- IV. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung;
- V. die Schlußprüfung.

§ 6. I. Zweck der Vorprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht und im Stande ist, seine Gedanken klar und richtig auszudrücken. Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

*) auch in Darmstadt (Bekanntmachung vom 6 Mai 1884).

§ 7. II. Zweck der pharmazeutisch-technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

- 1) zwei galenische Präparate zu bereiten;
- 2) zwei chemisch-pharmazeutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen.

Die Aufgaben zu den Präparaten (Nr. 1 und 2) werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt. Die Bereitung erfolgt unter Aufsicht je eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission. Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

§ 8. III. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muß er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

- 1) eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und außerdem einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes, den Bestandtheilen nach dem Examinator bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;
- 2) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung, und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Beide Aufgaben werden von dem Examinator bestimmt. Als Examinator beaufsichtigt die Bearbeitung der Aufgaben der Lehrer der Chemie oder eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Zensur hat der Examinator den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen und zu bezeugen, daß die Ausführung in der vom Kandidaten in seinem Berichte dargelegten Art wirklich erfolgt ist.

§ 9. IV. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und wird von dem Lehrer der Botanik und den beiden pharmazeutischen Mitgliedern der Kommission abgehalten.

In derselben hat der Kandidat:

- 1) mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle oder solche Pflanzen, welche mit den officinellen verwechselt werden können, zu demonstrieren;
- 2) mindestens zehn rohe Drogen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken zu erläutern;
- 3) mehrere ihm vorzulegende Rohstoffe, beziehungsweise chemisch-pharmazeutische Präparate nach Verfälschungen, Bestandtheilen, Darstellungen u. s. w. zu erklären.

§ 10. V. Zweck der Schlußprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik durchweg so gründlich und wissenschaftlich tüchtig ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert, und ob er mit den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig bekannt gemacht hat.

Die Schlußprüfung ist eine mündliche und öffentliche. Sie wird von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission abgehalten. Mehr als vier Kandidaten werden zu einem Prüfungstermin nicht zugelassen.

§ 11. Ueber die mündlichen Prüfungen (§§ 9, 10) wird für jeden Kandidaten ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 12. Ueber jede der in den Prüfungen I bis III (§§ 6, 7 und 8) zu fertigenden einzelnen Arbeiten, sowie über den Ausfall eines jeden Theiles der Prüfungen IV und V (§§ 9 und 10) wird eine Zensur ertheilt. Bei derselben sind die Prädicate: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zu gebrauchen. Die Zensur wird ertheilt, in der Prüfung I von sämmtlichen Mitgliedern der Commission mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den Prüfungen II und III von dem die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigenden Kommissarius, in Prüfung IV und in Prüfung V

von dem Examinator eines jeden Prüfungsfachs. Ergibt sich bei der Ertheilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten in Prüfung I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Das Prädikat wird bei den mündlichen Prüfungen im Protokoll (§ 11) vermerkt.

§ 13. Die in Prüfung I bis III für eine Arbeit und in Prüfung IV für einen Theil derselben ertheilte Zensur „ungenügend (4)“ oder „schlecht (5)“, für Prüfung V ein Votum auf „schlecht (5)“ oder zwei Vota auf „ungenügend (4)“ haben zur Folge, daß die betreffende Prüfung als nicht bestanden gilt.

Nach dem Ergebnis der Special-Zensuren wird die Zensur für jede Prüfung in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Prüfungstheile derselben durch die Anzahl der letzteren dividirt wird. Ergeben sich bei der Division Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 14. Ist nach § 13 eine Prüfung nicht bestanden, so überreicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Bestimmung der Wiederholungsfrist mittelst gutachtlichen Berichts.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung darf bei der Zensur „ungenügend (4)“ in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht (5)“ in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens in dem folgenden Prüfungshalbjahr stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 15. Die einzelnen Prüfungen sind in der § 5 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben sind für jede Prüfung erst bei Beginn derselben zu ertheilen. Zwischen den einzelnen Prüfungen darf in der Regel nur der Zeitraum einer Woche liegen.

Zu der Prüfung II wird nur zugelassen, wer in der Prüfung I bestanden ist, zur Prüfung V nur, wer in sämtlichen früheren Prüfungen bestanden ist. Wer in der Prüfung II oder III nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich der Prüfung III und IV, beziehungsweise IV, sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung unterziehen will.

§ 16. Hat der Kandidat die Schlußprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesamt-Zensur nach dem

in § 13 angegebenen Modus bestimmt und das Resultat mit einem der in § 12 angegebenen Prädikate bezeichnet.

Die Gesamt-Zensur wird im Protokoll über die Schlußprüfung (§§ 10, 11) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Ausstellung der Approbation.

§ 17. Wer sich in Gemäßheit des § 4 nicht rechtzeitig persönlich meldet, oder die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahr zurückgestellt werden.

§ 17a (Bekanntmachung vom 6. Juli 1889). Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 4 Absatz 3) sind dem Kandidaten erst nach bestandener Gesamtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämtliche Behörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 18. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 140 Mark. Davon sind für die Prüfungen

I, II, III und IV je 18 Mark =	72 Mark
für Prüfung V	24 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen zc.	44 „

berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Fall einer Wiederholung der Prüfungen II, III und V je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§ 19. Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

§ 20. Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amte mitgetheilt.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. October 1875 in Kraft.

§ 22. Diejenigen Kandidaten der Pharmazie, welche bereits vor dem 1. October 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. October 1875 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine drei-, beziehungsweise zweijährige Lehrzeit (vergl. § 4 Z. 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die Vorschrift des § 4 Z. 3 findet auf diejenigen Kandidaten keine Anwendung, welche am 1. October 1875 das bisher nur erforderliche einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

§ 23. Alle früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

Formular.

Pharmazeutischer Approbationschein.

Nachdem Herr aus
die pharmazeutische Prüfung vor der Prüfungs-
Kommission zu mit dem Prädikate
bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation zum selbstän-
digen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs
in Gemäßheit des § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

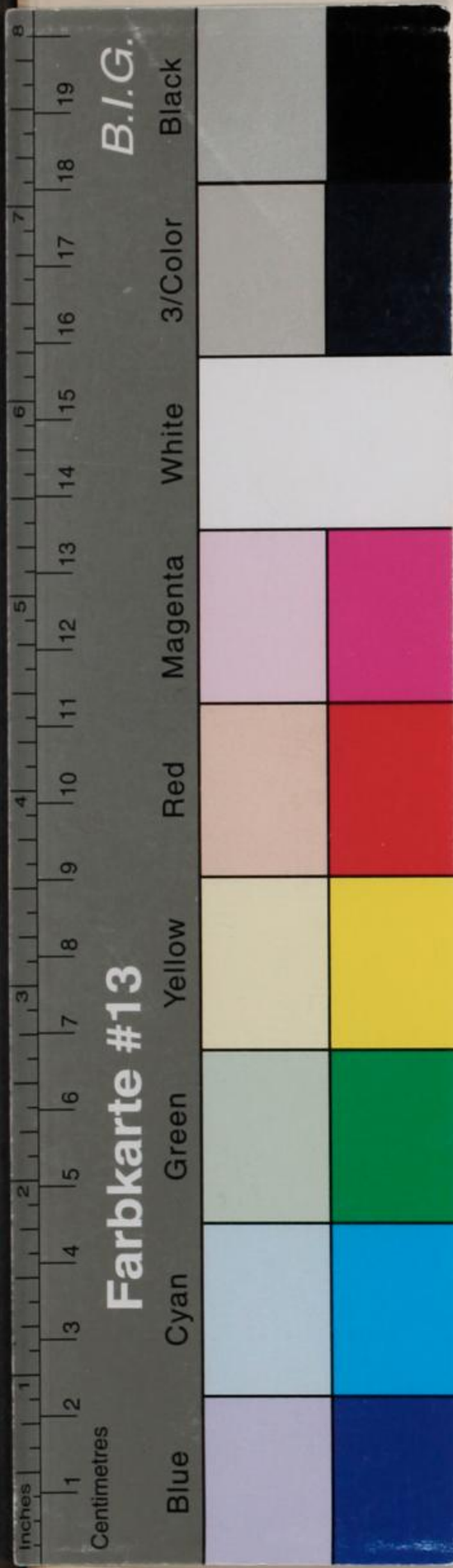
., den 18

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)



a. 56456/10 (19.)

19.



anntmachung

betreffend

ng der Apotheker,

gler erlassen am 5. März 1875,

. Mai 1884 und 6. Juli 1889.

stimmungen im § 29 der Gewerbeordnung hat
wie folgt :

erden, welche Approbation ertheilen.

ng der Approbation als Apotheker für das

hörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine

Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit

Ministerien des Königreichs Preußen, des

Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs

des Großherzogthums Baden, des Großherzog-

des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

inschaft die Ministerien des Großherzogthums

er und der sächsischen Herzogthümer ;

Herzoglich braunschweigische Ministerium und

ent von Elsaß-Lothringen.

rd nach dem beigegeführten Formular ausgestellt.

